

§ 9 A. Änderung des Steuergesetzes

B. Memorialsantrag «Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen»

Die Vorlage im Überblick

Die Vorlage umfasst vier Themen:

1. Einführung der Online-Steuererklärung (Teil A);
2. Umsetzung des Bundesgesetzes über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens (Teil A);
3. Anpassungen im Verfahrensrecht (Teil A); und
4. Memorialsantrag «Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen» (Teil B).

Online-Steuererklärung

Der Regierungsrat möchte die kantonale Verwaltung in der laufenden Legislatur in den Kernbereichen digitalisieren. Zu den Kernbereichen gehört auch das Steuerwesen. In einem ersten Schritt sollen die natürlichen Personen – also Privatpersonen – die Steuererklärung künftig vollständig elektronisch erstellen können. Geplant ist, dass voraussichtlich ab dem Jahr 2021 die Steuererklärung direkt per Smartphone, Tablet oder Computer ausgefüllt und übermittelt werden kann. Das Ausdrucken bzw. der postalische Versand von Dokumenten erübrigt sich damit. Da das Steuergesetz heute noch eine persönliche Unterzeichnung der Steuerelemente verlangt, ist es entsprechend anzupassen. Mit der Online-Steuererklärung kann eine medienbruchfreie Abwicklung des gesamten Steuererklärungsprozesses sichergestellt werden. Selbstverständlich kann die Steuererklärung weiterhin auch manuell ausgefüllt und per Post eingereicht werden. Es handelt sich um eine Dienstleistung für die Steuerpflichtigen mit dem Ziel, für diese eine Vereinfachung zu bewirken und sie von administrativem Aufwand zu entlasten.

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens

Anfang 2021 tritt das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens in Kraft. Dieses bezweckt den Abbau von Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen. Während ansässige Quellensteuerpflichtige ab einem jährlichen Bruttoerwerbseinkommen von 120 000 Franken weiterhin einer obligatorischen, sogenannten nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV) unterliegen, können neu auch Ansässige unterhalb des genannten Schwellenwerts eine NOV beantragen. Eine ordentliche Veranlagung ist für diese in der Regel vorteilhaft. Eine NOV beantragen können zudem neu auch sogenannte «quasi-ansässige» Quellensteuerpflichtige. Quasi-Ansässige sind Arbeitnehmende ohne Wohnsitz in der Schweiz, die ihr Einkommen im Wesentlichen aus einer Tätigkeit beziehen, die sie in der Schweiz ausüben. Die Gleichbehandlung dieser Personenkategorie geht auf ein Urteil des Bundesgerichts zurück, in dem die schweizerische Quellensteuer auf ihre Kompatibilität mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU überprüft wurde.

Die Gesetzesrevision erfordert umfangreiche Anpassungen im kantonalen Steuergesetz.

Anpassungen im Verfahrensrecht

Schliesslich müssen im Bereich des Verfahrensrechts Anpassungen vorgenommen werden. Das Steuergesetz sieht vor, dass Strafbescheide wegen Steuerhinterziehung bzw. Verfahrenspflichtverletzungen direkt vor Verwaltungsgericht anzufechten sind. Damit verstösst es gegen übergeordnetes Recht. Gegen den Strafbescheid muss auch im Kanton Glarus zunächst die Einsprache offenstehen, bevor eine gerichtliche Beurteilung erwirkt werden kann. Das Steuergesetz soll nun mit den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden bzw. des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer harmonisiert werden.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Änderung des Steuergesetzes zuzustimmen.

Memorialsantrag «Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen»

Ende März 2019 reichten die Jungfreisinnigen Kanton Glarus den Memorialsantrag «Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen» ein. Juristische Personen – also z. B. Unternehmen – sollen von der Steuerpflicht gegenüber den Kirchgemeinden befreit werden. Der Regierungsrat stellte dem Memorialsantrag einen Gegenvorschlag gegenüber, der – anstelle der Abschaffung – eine negative Zweckbindung der Kirchensteuern von juristischen Personen vorsah. Gemäss regierungsrätlichem Vorschlag hätten diese nicht mehr für kultische Zwecke verwendet werden dürfen, sondern nur noch für Tätigkeiten von gesamtgesellschaftlichem Nutzen, etwa in den Bereichen Bildung, Soziales, Kultur oder dergleichen.

Der Landrat lehnt aber den Memorialsantrag wie auch den Gegenvorschlag ab und will an der Kirchensteuerpflicht für juristische Personen unverändert festhalten. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag abzulehnen.

1. Teil A: Änderung des Steuergesetzes

1.1. Online-Steuererklärung

1.1.1. Heutiges System

Seit über 15 Jahren können im Kanton Glarus steuerpflichtige natürliche Personen – also Privatpersonen – die Software Glarotax verwenden, um die Steuererklärung auszufüllen. Zu Beginn wurde diese auf CD zur Verfügung gestellt, heute kann sie von der Website der kantonalen Steuerverwaltung heruntergeladen werden. Die mit Glarotax ausgefüllte Steuererklärung wird ausgedruckt, unterschrieben und zusammen mit den Beilagen per Post oder persönlich bei der kantonalen Steuerverwaltung eingereicht. Wenn die Steuererklärung mit Glarotax ausgefüllt wurde, können bei der Steuerverwaltung die wichtigsten Werte über einen Barcode eingescannt und in die Steuer-Software NEST importiert werden. Per Hand ausgefüllte Steuererklärungen müssen hingegen manuell in NEST übertragen werden. Pro Steuerperiode werden rund 17 000 Steuererklärungen mit Glarotax und ungefähr 9000 Steuererklärungen manuell ausgefüllt.

Trotz der elektronischen Erfassung der Steuerdaten mit Glarotax bestehen somit gegenwärtig mehrere Medienbrüche:

- Ausdrucken der Steuererklärung aus Glarotax;
- Ausdrucken oder Kopieren von Beilagen, welche die Steuerpflichtigen bereits elektronisch als PDF-Datei oder physisch erhalten haben (z. B. Lohnausweise, Kontoauszüge von Bank oder Post, Abrechnungen Krankenkasse);
- Barcode einscannen oder manuelle Erfassung in NEST bei mit Formular eingereichten Steuererklärungen.

Die Papier-Dossiers (Steuererklärung, Wertschriftenverzeichnis, Formulare und Beilagen) sind der Taktgeber für die Veranlagungstätigkeit. Sie beanspruchen bei der kantonalen Steuerverwaltung und später beim Landesarchiv viel Platz.

1.1.2. Zielsetzung

Gemäss dem Politischen Entwicklungsplan 2020–2030 erkennt und nutzt der Kanton Glarus die Chancen der Digitalisierung für die Wirtschaft und für die öffentliche Verwaltung. In der Legislaturplanung 2019–2022 setzte sich der Regierungsrat dabei das Ziel, dass die öffentliche Verwaltung in den Kernbereichen digitalisiert ist (Legislativziel 2). Ein mit dem Kanton Glarus vergleichbarer Kanton (Obwalden) verfügt bereits über eine Lösung für eine Online-Steuererklärung für natürliche Personen. Diese ist dort erfolgreich in Betrieb.

1.1.3. Umsetzung

Die Inbetriebnahme der Online-Steuererklärung für natürliche Personen im Kanton Glarus soll per 1. Januar 2021 mit der Steuerperiode 2020 erfolgen. Steuerpflichtige natürliche Personen sollen ihre Steuererklärung online ausfüllen und zusammen mit den erforderlichen Beilagen elektronisch an die kantonale Steuerverwaltung übermitteln können.

Mit der Online-Steuererklärung können die Steuerpflichtigen ihre Steuerdeklaration zu jeder Zeit, von jedem Ort und mit allen heute gebräuchlichen elektronischen Hilfsmitteln (Smartphone, Tablet, PC usw.) einreichen. Dokumente können an jedem beliebigen Ort gescannt und von dort elektronisch eingereicht werden. Bereits digital vorhandene Beilagen können als PDF-Dateien hochgeladen werden. Dasselbe gilt für Papier-Beilagen, die mit der Kamera des Tablets oder Smartphones fotografiert wurden. Die Steuerpflichtigen (bzw. allenfalls deren Vertreter) profitieren, indem sie keine Dokumente mehr ausdrucken und unterschreiben müssen. Sie sparen damit Zeit und Druckkosten. Den Steuerzahlerinnen und -zahlern wird ein zeitgemässes, effizientes und sicheres Verfahren zur Einreichung der Steuererklärung angeboten.

Es werden dabei sämtliche notwendigen Vorkehrungen getroffen, um zu jeder Zeit eine angemessene Sicherheit zu gewährleisten (u. a. Datenschutz, Datensicherheit, Zugriffssicherheit). Die Übermittlung erfolgt über einen sicheren Kanal. Die Steuerpflichtigen können selber ein Benutzerkonto erstellen, das Passwort selber ändern und zurücksetzen. Das Benutzerkonto ist mit einer Zwei-Faktor-Authentifizierung geschützt. Um sicherzustellen, dass die Steuererklärung tatsächlich vom Steuerpflichtigen bzw. dessen Vertreter eingereicht wurde, muss die persönliche Identität mit einem Zugangscode bestätigt werden. Die Steuerpflichtigen erhalten pro Steuerereignis einen Zugangscode, welcher in der Steuerlösung NEST generiert wird. Für die Nutzer steht ein umfassender Support zur Verfügung.

Auch für die Steuerverwaltung ergeben sich durch die elektronische Einreichung Vorteile: Die Steuerdokumente müssen beim Posteingang nicht mehr in eine elektronische Form überführt werden. Anstelle von

Papier-Dossiers sollen alle Unterlagen für die Veranlagungstätigkeit im Dokumentenmanagement-System der Steuerverwaltung abgelegt werden. Damit kann grundsätzlich die Bearbeitung nach dem Prinzip «First In – First Out» eingeführt werden. Die Eliminierung der Medienbrüche ermöglicht eine deutliche Steigerung der Durchlaufmenge. Die Abläufe können vereinfacht und zukunftsorientiert gestaltet werden. Die Online-Steuererklärung kann zudem später als Dienst in ein kantonales Portal eingebunden werden, welches die Authentifizierung übernimmt und auf dem weitere elektronische Behördendienstleistungen zentral angeboten werden.

Weitere Digitalisierungsschritte wie die elektronische Steuererklärung für juristische Personen – also z. B. Unternehmen – oder der elektronische Steuerbezug sind nach der Einführung der Online-Steuererklärung für natürliche Personen zu prüfen.

1.1.4. Gesetzgebungsbedarf

Im Steuergesetz (StG) sind die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung der papierlosen medienbruchfreien Einreichung der Steuererklärung zu schaffen. Sämtliche Änderungen gewährleisten, dass die elektronische Einreichung der Steuererklärung auch bei den juristischen Personen eingeführt werden könnte. Aktuell verlangt das Gesetz, dass die Steuererklärung vom Steuerpflichtigen unterzeichnet werden muss (Art. 148 Abs. 2 StG). Diese Bestimmung steht einer vollständig elektronischen Einreichung entgegen. Damit eine papierlose und elektronische Einreichung der Steuererklärung angeboten werden kann, müssen die gesetzlichen Grundlagen insofern geändert werden, dass es für die Einreichung der Online-Steuererklärung bzw. bei der elektronischen Übermittlung der Steuerdokumente keine Unterschrift mehr braucht. Der Regierungsrat legt in der Folge in Ausführungsbestimmungen die Einzelheiten für die elektronische Einreichung der Steuererklärung und den elektronischen Versand von Dokumenten fest.

1.2. Umsetzung des Bundesgesetzes über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens

Der Quellenbesteuerung unterliegen ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (Ansässige) sowie Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die hierzulande ein Bruttoerwerbseinkommen erzielen (Nicht-Ansässige). Bei der Quellenbesteuerung zieht der Arbeitgeber die geschuldete Steuer direkt vom Lohn ab und führt diese gegen eine Provision an die Steuerverwaltung ab. Es sind somit die Arbeitgeber von quellenbesteuerten Personen, die dem Staat die Quellensteuer schulden. Heute werden im Kanton Glarus rund 3150 unselbstständig Erwerbstätige ohne Niederlassungsbewilligung an der Quelle besteuert. Davon haben rund 2900 Personen einen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton und gelten als Ansässige. Rund 250 Personen sind ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton und gelten als Nicht-Ansässige. Die Erträge aus der Quellensteuer beliefen sich im Jahr 2018 auf rund 3,8 Millionen Franken für den Kanton und 4,5 Millionen Franken für die Gemeinden.

Mit Urteil vom 26. Januar 2010 überprüfte das Bundesgericht erstmals die schweizerische Quellensteuerordnung auf ihre Kompatibilität mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen, das die Schweiz am 21. Juni 1999 mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten abgeschlossen hatte. Gemäss Bundesgericht liegt eine unzulässige Diskriminierung vor, wenn Nicht-Ansässige (Wohnsitz bzw. Aufenthalt oder Sitz bzw. tatsächliche Verwaltung im Ausland) anders behandelt werden als Ansässige (Wohnsitz bzw. Aufenthalt oder Sitz bzw. tatsächliche Verwaltung in der Schweiz), sofern sich diese in einer vergleichbaren Situation befinden. Aufgrund dieses gesetzgeberischen Handlungsbedarfs verabschiedete die Bundesversammlung am 16. Dezember 2016 das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens. Der Bundesrat beschloss, die Revision auf den 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.

Für die heute betroffenen Personenkategorien bleibt die Erhebung einer Quellensteuer und damit die Sicherung des Steuerbezugs bestehen. Im Vergleich zum geltenden Recht steht neu jedoch allen ansässigen Quellensteuerpflichtigen die sogenannte nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) offen. Wer ein jährliches Bruttoerwerbseinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit von mindestens 120 000 Franken erzielt, ist obligatorisch der NOV unterstellt. Alle anderen können neu eine solche beantragen. Falls sie dies tun, bleiben sie in den Folgejahren in diesem System eingebunden. Damit sind sie materiell-rechtlich den ordentlich Besteuerten gleichgestellt. Zudem ist auch für ansässige Quellensteuerpflichtige eine NOV vorgesehen, die zwar keine beantragt haben, aber über steuerbare Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern ist davon auch das steuerbare Vermögen betroffen. Auf diese Weise wird die heutige sogenannte ergänzende ordentliche Veranlagung durch das Verfahren der NOV ersetzt. Wer als Nicht-Ansässige oder Nicht-Ansässiger die Voraussetzungen zur Quasi-Ansässigkeit erfüllt, kann ebenfalls jährlich eine NOV beantragen. Für alle übrigen Nicht-Ansässigen hat die Quellensteuer abgeltende Wirkung. Sie werden nicht mehr veranlagt.

Weitere Revisionspunkte waren die Steuerbarkeit der rückvergüteten AHV-Beiträge zur Eliminierung einer Besteuerungslücke, die schweizweit gleich hohe Bezugsprovision zur Entschädigung des Aufwands des Schuldners der steuerbaren Leistung – d. h. der Arbeitgeber der quellensteuerpflichtigen Person – sowie die Festlegung der örtlichen Zuständigkeit. Sie führen wie die vorher genannten verfahrensrechtlichen Anpassungen zu einer stärkeren Vereinheitlichung der schweizerischen Quellensteuerordnung.

Die mit dem Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) vorgenommenen Änderungen sind ins kantonale Steuergesetz zu überführen. Dadurch wird Transparenz und Rechtssicherheit gewährleistet. Eine Übernahme der Bundesvorgaben ins kantonale Recht erfolgt zudem auch aus veranlagungstechnischen Gründen. Deshalb wird die Bundeslösung, soweit wie möglich, formell und materiell ins kantonale Recht übernommen.

Da die Kantone in Bezug auf die Steuern lediglich bei der Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge eine eigentliche Autonomie haben, ist der Gestaltungsspielraum im vorliegenden Fall betreffend Quellensteuer sehr gering. Wie in der Regel bereits in der Vergangenheit, sollen die entsprechenden Bundesvorgaben formell wie materiell übernommen werden. Aufgrund der parallelen Deklaration und Veranlagung der kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer kann sich die Anpassung des kantonalen Steuerrechts nicht nur auf das StHG beziehen. Mit einer sachgerechten Angleichung des Steuergesetzes an einzelne Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) soll deren gemeinsame Anwendung im Sinne einer vertikalen Harmonisierung erleichtert werden.

1.3. Anpassungen im Verfahrensrecht

Nach Artikel 228 Absatz 1 StG kann ein Angeschuldigter, gegen den ein Strafbescheid wegen Steuerhinterziehung oder Verfahrenspflichtverletzungen erlassen wurde, innert 30 Tagen seit Zustellung des Strafbescheids bei der kantonalen Steuerverwaltung schriftlich eine Beurteilung durch das Verwaltungsgericht verlangen. Gemäss dieser Bestimmung ist das Verwaltungsgericht als einzige und direkte Instanz für die Beurteilung von Steuerbussen zuständig. Artikel 57^{bis} Absatz 2 erster Satz StHG sieht jedoch vor, dass Entscheide der Steuerbehörden bei Hinterziehungstatbeständen vor Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden anfechtbar sind. Auch bei der direkten Bundessteuer ist gegen Strafbescheide wegen Steuerhinterziehung oder Verfahrenspflichtverletzungen vorgängig zu einem verwaltungsunabhängigen Gerichtsverfahren ein Einspracheverfahren vorgeschrieben.

Artikel 228 Absatz 1 StG verletzt damit Bundesrecht. Gegen Strafbescheide wegen Steuerhinterziehung oder Verfahrenspflichtverletzungen betreffend die Kantonssteuern muss auch im Kanton Glarus zunächst die Einsprache offenstehen, bevor Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden kann. Das Steuergesetz ist entsprechend anzupassen.

1.4. Vernehmlassung

1.4.1. Vorgehen und Rücklauf

26 Organisationen (Gemeinden, politische Parteien, Landeskirchen, Wirtschaftsverbände, Departemente der kantonalen Verwaltung) wurden im September 2019 zur Vernehmlassung eingeladen. Innert der Frist gingen insgesamt 17 Rückmeldungen ein. Vier Eingeladene teilten ihren Verzicht mit, womit insgesamt 13 Stellungnahmen ausgewertet werden konnten.

1.4.2. Online-Steuererklärung

Die Einführung der Online-Steuererklärung wurde von allen Vernehmlassungsteilnehmern begrüsst. In mehreren Stellungnahmen wurde betont, dass eine manuelle Veranlagung und Einreichung der Steuererklärung per Post auch in Zukunft möglich sein muss. Zudem wurde die Wichtigkeit des Datenschutzes hervorgehoben und die möglichst baldige Einführung einer Online-Steuererklärung für juristische Personen gefordert. Zudem wurde verlangt, dass die Einführung der Online-Steuererklärung zu tieferen Kosten führt.

Für den Regierungsrat steht ausser Frage, dass auch künftig die Steuererklärung manuell ausgefüllt und per Post eingereicht werden kann. Bei den juristischen Personen können die Steuerdeklarationen momentan noch nicht elektronisch erstellt werden. Um die Online-Steuererklärung auch für juristische Personen einzuführen, sind umfangreiche Anpassungen an der Konfiguration der Steuer-Software NEST erforderlich.

1.4.3. Umsetzung des Bundesgesetzes über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens

Soweit sich die Vernehmlassungsteilnehmer überhaupt zu den vorgeschlagenen Anpassungen im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens äusserten, waren sie damit einverstanden. Einzig zu Artikel 91 Absatz 3a wurde beantragt, diesen zu streichen und in Absatz 4 einen fixen Prozentsatz als Bezugsprovision festzulegen. Der Regierungsrat hielt jedoch an der neuen Lösung fest. Zudem wurde teils die durch die Umsetzung des Bundesrechts bedingte Erhöhung des Personalaufwands um 100 000 Franken abgelehnt. Wenn schon, müsse sich der Aufwand für die Steuerverwaltung dank der Online-Steuererklärung reduzieren. Nach neuem Recht ist aber mit viel mehr NOV für ausländische Steuerpflichtige mit den entsprechenden Abklärungen zu rechnen. Es werden mutmasslich rund 1800 eher komplexe NOV-Fälle dazukommen. Das heutige Verfahren mit einer pauschalen Veranlagung der Quellensteuerpflichtigen ist deutlich weniger aufwendig als deren ordentliche Besteuerung in Zukunft.

1.4.4. Anpassungen im Verfahrensrecht

Soweit sich die Teilnehmer überhaupt zu den vorgeschlagenen Anpassungen im Verfahrensrecht äusserten, waren sie damit einverstanden.

1.5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 86; Der Quellensteuer unterworfenen Arbeitnehmer

Die Änderungen in Absatz 1 sind rein redaktioneller Natur. Zudem wird die Sachüberschrift angepasst. Materiell ändert sich nichts. Das vereinfachte Abrechnungsverfahren gemäss Artikel 35a ist von der Revision nicht betroffen.

Im Vergleich zum geltenden Recht wird in Absatz 2 der Umkehrschluss betont: Die Quellenbesteuerung entfällt, sobald einer der Ehegatten das schweizerische Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) erhält. Das ordentliche Veranlagungsverfahren gilt dann für beide Ehegatten. Damit erfolgt eine klarere Abgrenzung zur Sachüberschrift im Vergleich zum geltenden Recht.

Artikel 87; Steuerbare Leistungen

Basis der steuerbaren Einkünfte bildet Artikel 86, der auf die Artikel 16 und 17 Absatz 1 verweist. Im Sinne einer redaktionellen Straffung wird auf dieselben Elemente abgestellt, die im geltenden Artikel 32 Absatz 3 StHG verankert sind.

Zusätzlich wird für die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens die Bemessungsgrundlage ausgeweitet, indem auch die rückvergüteten AHV-Beiträge als steuerbare Leistung von der Quellensteuer erfasst werden. Bei dieser Leistung handelt es sich nicht um eine Kapitalleistung aus Vorsorge im Sinne von Artikel 36 StG bzw. Artikel 38 DBG (das «Vorsorgerisiko» ist noch nicht eingetreten), sondern um die Rückerstattung von AHV-Beiträgen, die heute nicht von der Quellensteuer erfasst werden, obwohl die AHV-Beiträge zuvor vom steuerbaren Einkommen abgezogen worden sind.

Artikel 88; Quellensteuerabzug

Neu werden die Grundlagen (bisher in Art. 88) und die Ausgestaltung des Quellensteuerabzugs (bisher in Art. 89) in einem Artikel vereint. Zudem wird der Titel angepasst.

Absatz 1 entspricht materiell dem geltenden Recht und sichert der kantonalen Steuerverwaltung die Kompetenz zur Festlegung des Quellensteuerabzugs zu.

In Absatz 4 werden die zu berücksichtigenden Pauschalabzüge geregelt. Mit dem Bundesgesetz über die formelle Bereinigung der zeitlichen Bemessung der direkten Steuern bei den natürlichen Personen wurde die einjährige Veranlagung mit Gegenwartsbemessung als einziges Bemessungssystem festgelegt. Seit dessen Inkrafttreten am 1. Januar 2014 werden die Verweise der im Quellensteuertarif zu berücksichtigenden Abzüge nach der einjährigen Veranlagung mit Gegenwartsbemessung ausgerichtet.

Absatz 5 entspricht materiell dem geltenden Artikel 89 Absatz 2. In Absatz 6 wird eine Kompetenzdelegation an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) auf Gesetzesstufe festgelegt.

Artikel 89; Steuertarife: Ausgestaltung

Die heutigen Bestimmungen von Artikel 89 werden mit Artikel 88 zusammengelegt. Artikel 89 kann daher aufgehoben werden.

Artikel 90; Abgegoltene Steuer

Diese Bestimmung wird obsolet, weil alle Ansässigen entweder der NOV unterstellt werden oder einen entsprechenden Antrag stellen können. Die abgeltende Wirkung der Quellensteuer wird neu in Artikel 92a Absatz 4 festgehalten.

Artikel 91; Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

In Absatz 2 erfolgt ein redaktioneller Eingriff, indem «Steuerabzug» durch «Quellensteuerabzug» ersetzt wird.

Im neuen Absatz 3a wird die Frage der Haftung juristischer Personen analog zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) geregelt. Anknüpfungspunkt ist Artikel 52 Absatz 2 AHVG (Haftungsartikel). Dadurch sollen subsidiär auch die für den Schuldner der steuerbaren Leistung – d. h. der Arbeitgeber der quellensteuerpflichtigen Person – handelnden natürlichen Personen für die Entrichtung der Quellensteuer haften: die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Geschäftsführung oder mit der Liquidation befassten Personen.

Absatz 4 regelt die vereinheitlichte Bezugsprovision, die Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung für ihre Mitwirkung erhalten. Wie bisher besteht ein Anspruch auf eine Bezugsprovision nur für rechtzeitig abgerechnete und abgelieferte Quellensteuerbeträge, also nur in jenen Fällen, in denen die gesetz-

lichen Mitwirkungspflichten erfüllt wurden. Zur Höhe der Bezugsprovision macht das StHG neu gewisse Vorgaben: Die Bezugsprovision darf 1–2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags ausmachen. Für Kapitalleistungen beträgt die Bezugsprovision neu 1 Prozent des Quellensteuerbetrags, maximal jedoch 50 Franken pro Kalenderjahr. Die Höhe der Bezugsprovision bestimmt wie bisher der Regierungsrat, auch wenn Artikel 37 Absatz 3 StHG diese Kompetenz der Steuerverwaltung zuweist.

Artikel 92; Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung

Hier wird der Titel angepasst. Die obligatorische NOV für ansässige Quellensteuerpflichtige (Abs. 1) wird durchgeführt, wenn:

- ein bestimmtes jährliches Bruttoerwerbseinkommen erzielt wird. Der relevante Schwellenwert wird wie im geltenden Recht in der Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV) verankert. Das EFD hat die Kompetenz, den Schwellenwert in Zusammenarbeit mit den Kantonen festzulegen. Gemäss QStV beträgt der Schwellenwert 120 000 Franken.
- die quellensteuerpflichtige Person, welche die Schwelle des jährlichen Bruttoerwerbseinkommens zur Durchführung einer obligatorischen NOV nicht überschreitet, über steuerbare Einkünfte verfügt, die nicht dem Quellensteuerabzug unterworfen sind. Dazu zählen insbesondere Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen oder Einkünfte aus selbstständigem Nebenerwerb.

Bei Nichteinreichung der Steuererklärung wird in beiden Fällen nach erfolgter Mahnung eine Ermessensveranlagung nach geltendem Recht vorgenommen. Dieser Schritt ist im Sinne der Gleichbehandlung mit ordentlich Besteuernten rechtlich konsequent.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass sich die NOV auch auf den Ehegatten bezieht, mit dem die ansässige quellensteuerpflichtige Person in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

Gemäss Absatz 3 hat die steuerpflichtige Person in diesem Fall bis zum 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres Zeit, bei der zuständigen Veranlagungsbehörde – also der Steuerverwaltung – das Formular für die Steuererklärung zu verlangen. Diese Verwirkungsfrist hat Auswirkungen auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Gemäss Artikel 23 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG) verwirkt der Rückerstattungsanspruch, sofern mit der Verrechnungssteuer belastete Einkünfte oder Vermögen, woraus solche Einkünfte fließen, entgegen gesetzlicher Vorschrift der zuständigen Steuerbehörde nicht deklariert werden. Wer die genannte Frist verpasst, verliert somit seinen Anspruch auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer.

Gemäss Absatz 5 wird die bereits bezogene Quellensteuer auf den gemäss der NOV geschuldeten Steuerbetrag zinslos angerechnet. Der Grund liegt darin, dass sich die Fälligkeitstermine für die Quellensteuer und die im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Einkommenssteuern nicht decken. Das geltende Recht sieht für die direkte Bundessteuer heute schon eine zinslose Anrechnung der an der Quelle abgezogenen Steuer vor. Dies wird in Artikel 4 Absatz 1 QStV explizit festgehalten. Dieser Grundsatz soll weiterhin gelten, wird nun aber neu auf Gesetzesstufe geregelt.

Artikel 92a; Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag

Erreicht das dem Quellensteuerabzug unterworfenen Bruttoerwerbseinkommen den Schwellenwert nach Artikel 92 Absatz 1 Ziffer 1 nicht und verfügt die steuerpflichtige Person nicht über Einkünfte, die nicht der Quellensteuer unterliegen (Art. 92 Abs. 1 Ziff. 2), so findet nur dann eine NOV statt, wenn die steuerpflichtige Person eine solche beantragt (Abs. 1).

In Absatz 2 wird klargestellt, dass mit dem Antrag auch der Ehegatte eingebunden ist, mit dem die Antragstellerin oder der Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

Absatz 3 hält fest, dass der Antrag bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres zu erfolgen hat (Verwirkungsfrist). Wer die Schweiz verlässt, muss spätestens im Zeitpunkt seiner Abmeldung seinen NOV-Antrag eingereicht haben. Wer nach dem 31. März wegzieht, kann nur noch Antrag für das laufende Steuerjahr stellen. Für das Vorjahr hingegen ist die Frist am 31. März abgelaufen.

Für Personen, die keinen NOV-Antrag gestellt haben, hat die erhobene Quellensteuer abgeltende Wirkung (Abs. 4). Tarifkorrekturen zur nachträglichen Geltendmachung zusätzlicher Abzüge bei der Bemessungsgrundlage sind nicht mehr möglich.

Kapitel 1.4.2. Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz

Im Vergleich zum heutigen Gliederungstitel werden für eine Quellenbesteuerung der juristischen Personen die Anknüpfungspunkte hervorgehoben: Weder der Sitz noch die tatsächliche Verwaltung befinden sich in der Schweiz. Dies ist konsistent, weil sich Artikel 96 vorwiegend auf juristische Personen bezieht (Hypothekargläubiger). Es trifft aber auch auf Veranstalter zu, die Auftritte von Künstlerinnen und Künstlern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten organisieren (Art. 94 Abs. 1 zweiter Satz).

Artikel 93; Der Quellensteuer unterworfenen Arbeitnehmer

Hier wird der Titel angepasst. In Absatz 1 werden die Personenkategorien ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt genannt, die mit ihrem unselbstständigen Erwerbseinkommen aus der Schweiz der Quellensteuer unterstellt sind. Für die Berechnung der Steuer sind die Artikel 87 und 88 massgebend. Weiter gilt es, explizit sicherzustellen, dass das vereinfachte Abrechnungsverfahren gemäss Artikel 35a von der Revision nicht betroffen ist.

Internationale Wochenaufenthalter sind weiterhin der beschränkten Steuerpflicht unterstellt, weil sie mangels Kontinuität weder steuerrechtlichen Wohnsitz im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 noch steuerrechtlichen Aufenthalt im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 in der Schweiz begründen. Sie unterstehen für ihr in der Schweiz erzielt unselbstständiges Erwerbseinkommen der Quellenbesteuerung gemäss Artikel 93.

Absatz 2 erster Satz entspricht dem geltenden Artikel 99. Es ist wie bisher vorgesehen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im internationalen Transportbereich tätig sind, der Quellensteuer unterstellt werden, wenn der Arbeitgeber seinen Sitz oder seine Betriebsstätte in der Schweiz hat. Der bisherige Artikel 99 kann daher aufgehoben werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind Seeleute, die an Bord eines Hochseeschiffes arbeiten (Abs. 2 zweiter Satz). Diese Ausnahme hat bisher nur auf Praxisebene Eingang ins schweizerische Steuerrecht gefunden. Die Aufnahme dieser Personenkategorie ins Steuergesetz entspricht dem Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung.

Artikel 93a; Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 AHVG

Die Regelung entspricht derjenigen von Artikel 87 Absatz 2 Ziffer 3. Im Unterschied zu Artikel 87 Absatz 2 Ziffer 3 regelt Artikel 93a den Fall, in welchem ein Empfänger keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz hat.

Artikel 94; Künstler, Sportler und Referenten

In Absatz 1 werden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

In Absatz 3 wird auf Gesetzesstufe festgehalten, dass der Sonderkategorie nichtansässiger Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler sowie Referentinnen und Referenten eine Gewinnungskostenpauschale in der Höhe von 50 bzw. 20 Prozent der Bruttoeinkünfte zusteht. Damit ist alles abgegolten.

Bisher hatte gemäss Absatz 4 der Regierungsrat die Kompetenz, solche Pauschalabzüge festzulegen. Da nun die Pauschalabzüge gesetzlich festgeschrieben werden, ist eine regierungsrätliche Festsetzung der Pauschalabzüge für die Gewinnungskosten nicht mehr notwendig.

Artikel 95; Organe juristischer Personen

Fliessen die in Absatz 1 zweiter Satz erwähnten Vergütungen anstelle der im Ausland wohnhaften Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsleitung einer Drittperson zu, soll auch hier neu die Quellensteuerpflicht gelten. Damit wird eine Gleichstellung vorgenommen zu den an der Quelle besteuerten Einkünften und Entschädigungen, die nicht den im Ausland wohnhaften Künstlerinnen und Künstlern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten zufließen, sondern beispielsweise einer Drittperson, die die Aufträge organisiert.

Artikel 99; Arbeitnehmer bei internationalen Transporten

Artikel 99 kann aufgehoben werden, weil der bisherige Inhalt wegen der Angleichung an das DBG in Artikel 93 Absatz 2 transferiert.

Artikel 99a; Abgegoltene Steuer

Gemäss geltendem Recht wird festgehalten, dass für Quellensteuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz die Quellensteuer abgeltende Wirkung hat. Tarifkorrekturen zur nachträglichen Geltendmachung zusätzlicher Abzüge bei der Bemessungsgrundlage entfallen. Dies gilt auch für allfällige Wochenaufenthaltskosten.

Artikel 99b; Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag

In Absatz 1 wird als Grundnorm der Entscheid des Bundesgerichts vom 26. Januar 2010 gesetzlich festgehalten. Demnach sind den sogenannt Quasi-Ansässigen die gleichen Abzüge wie den ordentlich Besteuernten zu gewähren. Dies setzt voraus, dass sie gemäss Ziffer 1 einen überwiegenden Teil ihrer weltweiten Einkünfte, zu denen auch die Einkünfte der Ehegattin oder des Ehegatten zu zählen sind, in der Schweiz erwirtschaften. Wenn eine quellensteuerpflichtige Person die Voraussetzungen nach Ziffer 1 nicht erfüllt, jedoch aufgrund niedriger Gesamteinkünfte nach dem Steuerrecht des Wohnsitzstaates nicht steuerpflichtig ist und damit die persönliche Situation sowie der Familienstand unberücksichtigt bleiben, hat gemäss neuerer Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) der Arbeitsortstaat ebensolche Vergünstigungen zu übernehmen. In einem solchen Fall liegt gemäss Ziffer 2 eine mit Ansässigen vergleichbare Situation vor, weil die quellensteuerpflichtige Person ihre zu versteuernden Einkünfte im Wesentlichen aus einer Tätigkeit im

Arbeitsortstaat erwirtschaftet. In beiden Fällen hat der Rechtsanspruch in Form einer NOV zu erfolgen, die bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres beantragt werden muss (Verwirkungsfrist).

Nicht unter diese Grundnorm fallen Quellenbesteuerte ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz gemäss den Artikeln 94–98. Diese Personenkategorien erfahren heute schon eine Sonderbehandlung im Rahmen der Quellenbesteuerung bezüglich der Satzfestlegung.

In Ziffer 3 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Schweiz sich in mehreren Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) verpflichtet hat, bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz Beiträge an das Vorsorgesystem im anderen Vertragsstaat analog zu den Beiträgen an das schweizerische Vorsorgesystem zum Abzug zuzulassen. Damit diese Beiträge im Arbeitsortstaat weiterhin auch von Nicht-Ansässigen geltend gemacht werden können, die die Erfordernisse der Quasi-Ansässigkeit nicht erfüllen, haben sie ebenfalls bis zum 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine NOV zu beantragen (Verwirkungsfrist). Die einbezahlten Beiträge berechtigen somit nur dann zum Abzug, wenn erstens ein DBA mit entsprechenden Bestimmungen vorliegt und zweitens die betroffene Person eine NOV beantragt.

Wie bei Ansässigen, die einer NOV unterliegen, wird auch bei Quasi-Ansässigen die bereits bezogene Quellensteuer an den geschuldeten Steuerbetrag gemäss NOV zinslos angerechnet. (Abs. 2).

Gemäss Absatz 3 präzisiert das EFD in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Voraussetzungen nach Absatz 1. Die Konkretisierung des NOV-Grundsatzes für Quasi-Ansässige soll auf Verordnungsstufe festgeschrieben werden. Der Kanton hat diese Grundsätze zu übernehmen.

Artikel 99c; Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen

Die NOV soll der kantonalen Steuerverwaltung die Möglichkeit geben, in Extremfällen Steuerpflichtige von Amtes wegen nachträglich ordentlich zu veranlagern. Die NOV greift insbesondere bei der Betrugsbekämpfung. So kommt es vor, dass Scheinfirmen deutlich zu tiefe Löhne abrechnen, um Steuern zu sparen.

Kapitel 1.4.3. Örtliche Zuständigkeit und interkantonaales Verhältnis

Der Titel wird erweitert, weil Artikel 104a auch die Festlegung der örtlichen Zuständigkeit bei der Quellensteuer umfasst.

Artikel 104a; Örtliche Zuständigkeit

Gemäss Absatz 1 Ziffer 1 berechnet und erhebt der Schuldner der steuerbaren Leistung die Quellensteuer nach dem Recht jenes Kantons, in dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Weil die Abrechnung mit dem Wohnsitz- oder Aufenthaltskanton direkt erfolgt, entfällt künftig die interkantonale Abrechnung zwischen Arbeits- und Wohnsitzkanton der quellensteuerpflichtigen Person.

Gemäss Ziffer 2 berechnet und erhebt der Leistungsschuldner die Quellensteuer bei gebietsfremden Personen nach dem Recht jenes Kantons, in dem er sein Domizil hat. Ausnahme: Wenn es sich um eine Betriebsstätte in einem anderen Kanton handelt oder um die Betriebsstätte eines Unternehmens ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

Gemäss Ziffer 3 berechnet und erhebt der Leistungsschuldner die Quellensteuer bei Künstlerinnen und Künstlern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten nach dem Recht jenes Kantons, in dem sie aufgetreten sind.

Gemäss Absatz 2 richtet sich die Besteuerung internationaler Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter nach dem Kanton des Wochenaufenthalts. Die Regelungen gemäss Absatz 1 Ziffer 1 gelten sinngemäss.

In Absatz 3 wird die Überweisung der Quellensteuer an den bezugsberechtigten Kanton entsprechend den in Absatz 1 genannten Zuständigkeiten festgehalten.

In Absatz 4 wird die örtliche Zuständigkeit für Quellensteuerpflichtige geregelt, die nachträglich ordentlich veranlagt werden. Bei ansässigen Quellensteuerpflichtigen ist der Wohnsitzkanton am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht zur Besteuerung befugt. Bei Quasi-Ansässigen ist es der Kanton des Arbeitsorts am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht. Bei internationalen Wochenaufenthalterinnen und -aufenthaltern ist es der Kanton des Wochenaufenthalts am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

In Absatz 5 wird klargestellt, dass im Rahmen einer NOV der zuständige Kanton auch Anspruch hat auf allenfalls an andere Kantone bereits überwiesene Quellensteuerbeträge. Die Besteuerung richtet sich nach den Quellensteuertarifen desjenigen Kantons, der für die NOV zuständig ist. Bei einer allfälligen Differenz ist mit der quellensteuerpflichtigen Person ein Nachforderungs- bzw. ein Rückerstattungsverfahren durchzuführen. Wie im geltenden Recht ist hierzu keine Verzinsung vorgesehen.

Artikel 138; Verfahrensrechtliche Stellung der Ehegatten

In Artikel 138 Absatz 2 wird präzisiert, dass die Steuererklärung in Papierform gemeinsam unterzeichnet werden muss. Die elektronische Steuererklärung muss nicht unterschrieben werden.

Artikel 143; Notwendige Vertretung

Artikel 143 wurde aus gesetzessystematischen Gründen in Artikel 150a bzw. Artikel 158a überführt.

Artikel 148; Steuererklärung

Absatz 1 erster Satz wird dahingehend geändert, dass die Steuerpflichtigen durch öffentliche Bekanntgabe und, soweit der Veranlagungsbehörde die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung bekannt ist, durch Zustellung einer Mitteilung zur Einreichung der Steuererklärung aufgefordert werden. Der zweite Satz kann aufgehoben werden.

Absatz 2 wird angepasst, damit die normierte Pflicht auch für die elektronische Steuererklärung Anwendung findet.

Artikel 148a; Steuererklärung in elektronischer Form oder in Papierform

Absatz 1 bestimmt, dass die Steuererklärung in elektronischer Form oder in Papierform eingereicht werden kann. Der Regierungsrat legt dabei nach Absatz 2 in Ausführungsbestimmungen die Einzelheiten für die elektronische Einreichung und den Versand von Dokumenten fest. Gemäss Absatz 3 soll die Steuererklärung in Papierform aber von den Steuerpflichtigen weiterhin bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden können. Absatz 4 verdeutlicht, dass die in Papierform eingereichte Steuererklärung persönlich unterschrieben werden muss.

Artikel 150a; Notwendige Vertretung

Diese Bestimmung ist identisch mit dem bisherigen Artikel 143.

Artikel 158a; Notwendige Vertretung

Absatz 1 ist ebenfalls identisch mit dem bisherigen Artikel 143, bezieht sich aber auf das Verfahren bei der Erhebung der Quellensteuer.

Gemäss Absatz 2 wird die Notwendigkeit einer Zustelladresse für Quasi-Ansässige festgehalten (z. B. Arbeitgeber). Dies erweist sich als unumgänglich, weil die Zustellung von Veranlagungen ins Ausland aufgrund des Souveränitätsprinzips völkerrechtlich nicht zulässig ist. Wird mit der Einreichung eines NOV-Antrags keine Zustelladresse genannt oder verliert die Zustelladresse im Verlauf des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, so stellt die zuständige Behörde eine angemessene Frist für die Meldung der Zustelladresse. Läuft diese Frist ab, so hat die Quellensteuer abgeltende Wirkung. Allfällige Tarifkorrekturen zur nachträglichen Geltendmachung zusätzlicher Abzüge bei der Bemessungsgrundlage gemäss heutiger Praxis sind nicht mehr möglich.

Absatz 3 wurde eingefügt, um eine Harmonisierung der Kantons- und Gemeindesteuern mit der direkten Bundessteuer zu gewährleisten. Demnach ist insbesondere Artikel 133 Absatz 3 DBG sinngemäss anwendbar, um sicherzustellen, dass auf verspätete Einsprachen nur eingetreten wird, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie durch erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse verhindert war.

Artikel 159; Verfügung

Hier wird die Sachüberschrift angepasst. Grundsätzlich wird die Quellensteuer vom Schuldner der steuerbaren Leistung gemäss dem anwendbaren Quellensteuertarif in Abzug gebracht, ohne dass eine förmliche Veranlagungsverfügung über deren Höhe ergeht.

In Absatz 1 wird der verfahrensmässige Ablauf festgehalten für den Fall, dass die quellensteuerpflichtige Person mit den quellensteuerrelevanten Angaben der vom Arbeitgeber ausgestellten Bescheinigung (Lohnausweis) über seine Leistungen, den Quellensteuerabzug und den angewandten Tarif nicht einverstanden ist oder, wenn sie vom Arbeitgeber gar keine Bescheinigung erhalten hat. In beiden Fällen kann sie von der zuständigen Veranlagungsbehörde eine Verfügung verlangen. Wer dies nicht fristgerecht in die Wege leitet, erhält einen Nichteintretensentscheid. Mit «Bestand» wird geklärt, ob überhaupt eine Quellensteuerpflicht besteht. Beim «Umfang» geht es im Wesentlichen um die Höhe des Quellensteuerabzugs sowie den angewandten Tarif.

Wer mit der von der Veranlagungsbehörde erstellten Verfügung nicht einverstanden ist, kann den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

Gemäss Absatz 2 kann auch der Schuldner der steuerbaren Leistung bei der Veranlagungsbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

In Absatz 3 wird festgehalten, dass der Schuldner der steuerbaren Leistung bis zum rechtskräftigen Entscheid (d. h. auch während des Rechtswittelverfahrens) verpflichtet ist, den umstrittenen Quellensteuerabzug vorzunehmen.

Artikel 160; Nachforderung und Rückerstattung

In Absatz 3 wird ein neuer Auffangtatbestand zur Sicherstellung des Steuerbezugs eingeführt. Grundsätzlich ist die geschuldete Quellensteuer vom Schuldner der steuerbaren Leistung abzurechnen und der Veranlagungsbehörde abzuliefern. Nicht oder zu wenig abgezogene Quellensteuern sind deshalb beim Schuldner der steuerbaren Leistung einzufordern. In gewissen Fällen ist jedoch der Quellensteuerbezug nicht mehr möglich, zum Beispiel im Falle eines Konkurses. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass der Direktbezug über die quellensteuerpflichtige Person angesichts des Konkurses nicht willkürlich sei. Würde auf den Direktbezug verzichtet, ergäbe sich eine Besserstellung der quellensteuerpflichtigen Person gegenüber einer ordentlich besteuerten Person. Die Regelung zum Direktbezug bezweckt somit die Sicherstellung des Steuerbezugs. Hat die quellensteuerpflichtige Person ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Ausland, so erweist sich der Direktbezug freilich als schwierig, zumal die Zustellung von Entscheiden ins Ausland aufgrund des Souveränitätsprinzips völkerrechtlich nicht zulässig ist.

Artikel 216; Steuerhinterziehung von Ehegatten

Absatz 3 wird dahingehend angepasst, dass die Bestimmung auch für die elektronische Einreichung der Steuererklärung angewendet werden kann.

Artikel 226; Abschluss der Untersuchung

Der neue Absatz 3 bestimmt, dass die Vorschriften über die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs- und das Beschwerdeverfahren sinngemäss gelten. Die Regelung von Artikel 226 Absatz 3 entspricht vollumfänglich derjenigen von Artikel 182 Absatz 3 DBG. Der Rechtsmittelweg gegen Strafbescheide wird demjenigen des Veranlagungs- und Nachsteuerverfahrens angeglichen. Aus verfahrensökonomischer Sicht ist dies sinnvoll, so müssen nicht zwei getrennte Verfahren (Nachsteuer und Strafsteuer) über denselben Gegenstand durchgeführt werden.

Kapitel 3.2.2. Gerichtliche Beurteilung

Der Titel kann aufgrund der Änderung von Artikel 226 Absatz 3 aufgehoben werden. Eine gerichtliche Beurteilung des Strafbescheids erfolgt erst nach der Beurteilung durch die Steuerrekurskommission.

Artikel 228; Begehren

Artikel 228 kann aufgrund der Änderung von Artikel 226 Absatz 3 aufgehoben werden. Eine gerichtliche Beurteilung des Strafbescheids erfolgt erst nach der Beurteilung durch die Steuerrekurskommission.

Artikel 229; Überweisung der Akten und Anklage

Artikel 229 kann aufgrund der Änderung von Artikel 226 Absatz 3 aufgehoben werden. Eine gerichtliche Beurteilung des Strafbescheids erfolgt erst nach der Beurteilung durch die Steuerrekurskommission. Zudem ist eine Überweisung der Akten bereits im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vorgesehen.

Inkrafttreten

Sämtliche Änderungen sollen am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

1.6. Personelle und finanzielle Auswirkungen

1.6.1. Online-Steuererklärung

Die Schaffung der Rechtsgrundlagen für die Einführung der elektronischen Einreichung der Steuererklärung führt zu keinen direkten personellen oder finanziellen Auswirkungen. Bei diesem System werden die Datenerfassung und die Archivierung optimiert, während das eigentliche Veranlagungsverfahren zu keiner Erleichterung führt. Gemäss Angaben des Kantons Obwalden, in dem die Online-Steuererklärung für natürliche Personen bereits erfolgreich eingeführt wurde, betragen die erforderlichen einmaligen Projektkosten (inkl. Projektbegleitungskosten) rund 50 000 Franken und die jährlich wiederkehrenden Betriebskosten rund 250 000 Franken.

1.6.2. Umsetzung des Bundesgesetzes über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens

Die Änderung bei der Quellensteuer führt systembedingt auf der einen Seite zu administrativem Mehraufwand bei den ordentlichen Veranlagungsbehörden. Es wird eine Erhöhung der Zahl der NOV-Fälle geben, welche aufgrund der meist notwendigen nachträglichen Aufforderungen zur Einreichung von ergänzenden Unterlagen tendenziell sehr aufwendig sind. Weil künftig keine Tarifkorrekturen zur nachträglichen Geltendmachung zusätzlicher Abzüge bei der Bemessungsgrundlage mehr möglich sind, wird auf der anderen Seite der entsprechende administrative Aufwand bei der Fachstelle Quellensteuer entsprechend vermindert. Auch die Verpflichtung des Schuldners der steuerbaren Leistung, die Quellensteuer direkt mit dem Wohnsitz- oder Wochenaufhaltungskanton abzurechnen, führt zu einer marginalen administrativen Erleichterung der kantonalen Veranlagungsbehörden.

Unter dem Strich bringt die Quellensteuerrevision zwar einige verfahrenstechnische Vereinfachungen; insgesamt ist aber mit Mehraufwand zu rechnen. Mit einem Anstieg der NOV-Fälle ist zu rechnen, weil eine ordentliche Veranlagung in der Regel für die betroffene Person vorteilhafter ausfallen dürfte. Konsolidiert betrachtet, dürfte der resultierende Mehraufwand rund 100 000 Franken pro Jahr betragen (zusätzliche Stelle Sachbearbeiter/in Veranlagung Natürliche Personen, 100-%-Pensum).

Die finanziellen Auswirkungen der Revision in Bezug auf die Steuererträge lassen sich mangels Daten nicht beziffern. Allerdings enthalten die Reformpunkte für den Kanton und die Gemeinden ein gewisses Risiko für Mindereinnahmen.

1.6.3. Anpassungen im Verfahrensrecht

Die verfahrensrechtlichen Änderungen haben weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

2. Teil B: Memorialsantrag «Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen»

2.1. Memorialsantrag

Ende März 2019 reichten die Jungfreisinnigen Kanton Glarus den Memorialsantrag «Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen» mit folgendem Wortlaut ein:

«Das Steuergesetz vom 7. Mai 2000 (StG) des Kantons Glarus ist wie folgt zu ändern:

Artikel 207 (geändert)

Die staatlich anerkannten Kirchgemeinden erheben von den Angehörigen ihrer Konfession die Kirchensteuer.

Artikel 209

Aufgehoben.

Mit der Änderung von Artikel 207 und der Aufhebung von Artikel 209 StG werden juristische Personen von der Kirchensteuer befreit.

Begründung:

1. Keine Rechtfertigung für juristische Personen

Heute unterliegen im Kanton Glarus nicht nur natürliche Personen, sondern auch juristische Personen der Pflicht, Kirchensteuern zu zahlen. Da juristische Personen nicht Mitglied einer Religionsgemeinschaft sein können, sollen sie auch nicht verpflichtet werden können, solche Gemeinschaften zu finanzieren. Es geht nicht an, dass Nichtmitglieder über die Staatssteuer zur Finanzierung öffentlich-rechtlich anerkannter Religionsgemeinschaften herangezogen werden. Die Argumentation des Bundesgerichts, dass zur Bezahlung von Kirchensteuern herangezogen werden dürfe, wer einer Religionsgemeinschaft nicht nur nicht angehören wolle, sondern auch nicht angehören könnte, ist wenig logisch. In Deutschland ist die Kirchensteuerpflicht für juristische Personen nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts verfassungswidrig (BVerfGE 19 Nr. 27).

2. Entlastung von Gewerbebetrieben

Gewerbebetriebe und KMU sind das Rückgrat unserer Wirtschaft. Dank florierenden Unternehmen können die Sozialwerke finanziert werden. Die Tatsache, dass viele Schweizer – darunter auch viele Betriebe – ihre gesellschaftliche Verantwortung sehr ernst nehmen, generiert Spenden und Zuwendungen in hohem Ausmass, von welchen auch Kirchen und soziale Einrichtungen immer wieder profitieren. Darum ist es gerade im Interesse von sozial tätigen Organisationen, dass es den Unternehmen im Kanton Glarus gut geht. So können Arbeitsplätze gesichert und soziale Aufgaben finanziert werden.

3. Trennung von Staat und Kirche

Obwohl die schweizerische Rechtspraxis nie von einer absoluten Neutralitätspflicht des Staates gegenüber Religionsgemeinschaften ausgegangen ist, erfordert das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichbehandlung, dass sich der Staat gegenüber allen Religionen, Konfessionen, aber gegenüber Konfessionslosen bzw. Atheisten höchstmögliche Zurückhaltung auferlegt. Nur natürliche Personen, die sich einer Kirche zugehörig fühlen und innerhalb der Kirchgemeinde auch ein Mitspracherecht ausüben können, sollen Kirchensteuern zahlen. Unter dem heutigen Regime kommt es vor, dass ein Unternehmer, welcher jüdischen Glaubens oder Mitglied einer christlichen Freikirche ist oder aus sonstigen Gründen überhaupt keinen Bezug zu einer Landeskirche hat, für sein Unternehmen Kirchensteuern abliefern muss.

Dies ist störend und indirekt auch ein Eingriff in die Religionsfreiheit der Eigentümer der jeweiligen Betriebe.

4. Verschiedene Kantone sind bereits ohne Kirchensteuerpflicht für juristische Personen

Sechs Kantone kennen keine Kirchensteuerpflicht für juristische Personen: In den Kantonen Basel-Stadt, Schaffhausen, Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Waadt und Genf besteht keine Kirchensteuerpflicht für juristische Personen. Im Wallis entscheiden die Gemeinden über den Bestand einer Kirchensteuerpflicht für Firmen und verzichten grossmehrheitlich darauf. In den Kantonen Neuenburg und Tessin ist die Kirchensteuer für juristische wie auch für natürliche Personen freiwillig. Trotzdem können die Kirchen in allen diesen Kantonen existieren und ihren Tätigkeiten nachgehen. Einige Kirchgemeinden gedeihen gar besser als ihre Schwesterorganisationen im Kanton Glarus. Es wird derselbe Effekt beobachtet, unter dem auch alle anderen subventionierten Organisationen leiden: Die jährlich gesicherten und automatisch fließenden Kirchensteuern haben die Empfänger träge gemacht und von jeglicher Kundenorientierung entbunden.»

Der Landrat erklärte den Memorialsantrag an seiner Sitzung Ende Juni 2019 für zulässig und erheblich.

2.2. Rechtliche Grundlagen der Kirchensteuer

Bezüglich der konkreten Ausgestaltung der direkten Kantons- und Gemeindesteuern wird den Kantonen ein weiter Spielraum zugestanden. Der Bund legt in Artikel 129 der Bundesverfassung (BV) nur – aber immerhin – Grundsätze zur Steuerharmonisierung fest. Auf der Basis dieses Verfassungsartikels hat der Bund ein Gesetz und eine Verordnung zur Steuerharmonisierung erlassen. Weder Artikel 129 BV noch das StHG macht aber eine Aussage über die Besteuerung durch die Kirchgemeinden. Vielmehr weist die BV die Kompetenz zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften den Kantonen zu. Diese umfangreichen kantonalen Kompetenzen führen dazu, dass jeder Kanton eine eigene rechtliche Ausgestaltung der Kirchensteuer juristischer Personen kennt. Als juristische Personen gelten etwa Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Vereine oder Stiftungen.

Der Kanton Glarus und seine Gemeinden sind nach Artikel 50 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV) berechtigt, für die Bedürfnisse des öffentlichen Haushalts nach Gesetz Steuern zu erheben. Sie besteuern das Einkommen und das Vermögen der natürlichen Personen sowie den Gewinn und das Kapital der juristischen Personen. Das Gesetz bestimmt Art und Umfang der weiteren Steuern. Es regelt zudem die übrigen Abgaben, die Kanton, Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften erheben können.

Die Evangelisch-Reformierte und die Römisch-Katholische Landeskirche und ihre Kirchgemeinden sind staatlich anerkannte, selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und ihre Kirchgemeinden sind berechtigt, nach Gesetz Steuern zu erheben.

Die politischen Gemeinden sowie die Kirchgemeinden sind nach Artikel 200 Absatz 1 StG befugt, Steuern zu erheben, soweit der Ertrag der Gemeindegüter und die übrigen Einkünfte nicht ausreichen. Die politischen Gemeinden und die Kirchgemeinden erheben als ordentliche Gemeindesteuern jährlich Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen und Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen. Dabei setzen sie jährlich den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer bzw. für die Gewinn- und Kapitalsteuer für das folgende Jahr fest.

Die staatlich anerkannten Kirchgemeinden erheben nach Artikel 207 Absatz 1 StG von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen die Kirchensteuer. Bestehen im gleichen Gebiet staatlich anerkannte Kirchgemeinden verschiedener Konfessionen, erheben sie die Kirchensteuer von juristischen Personen, soweit diese nicht konfessionelle Zwecke verfolgen, anteilmässig nach der Zahl der steuerpflichtigen Personen, welche den einzelnen staatlich anerkannten Kirchgemeinden angehören (Art. 209 Abs. 1 und 2).

Steuern erheben können nur die politischen Gemeinden sowie die Kirchgemeinden, nicht aber öffentlich-rechtliche Korporationen und Anstalten. Auch den Zweckverbänden ist die direkte Steuererhebung verwehrt.

Das Bundesgericht hat in ständiger Praxis die Verfassungsmässigkeit der Kirchensteuerpflicht juristischer Personen bejaht. In einem Entscheid setzte sich das Bundesgericht mit den Argumenten, die gegen die Kirchensteuerpflicht juristischer Personen angebracht wurden, auseinander, doch hielt es an der bisherigen Rechtsprechung fest: Dem historischen Verfassungsgeber sei es ausschliesslich darum gegangen, natürliche Personen gegen die Besteuerung durch eine Religionsgemeinschaft zu schützen, der sie nicht oder nicht mehr angehören.

Die Regelung des Gemeindewesens ist Sache der Kantone. Entsprechend sind diese frei, die Kirchgemeinden – wie der Kanton Glarus es getan hat – als Gebietskörperschaften auszugestalten. In diesen Fällen aber kann die Steuerhoheit an die Gebietshoheit anknüpfen, und die Mitgliedschaft zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft ist nicht Voraussetzung für die Kirchensteuerpflicht von juristischen Personen. Da sich diese nicht auf die Religionsfreiheit berufen können, verletzt ihre Besteuerung auch nicht die Verfassung. Zudem ist die Kirchensteuer als eigentliche Steuer voraussetzungslos geschuldet und somit nicht von Gegenleistungen des Gemeinwesens abhängig.

Damit erweist sich die Kirchensteuerpflicht für juristische Personen aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als verfassungskonform. In der Mehrheit der Kantone (ausser in AG, AR, BS, GE, SH und VD) sind die juristischen Personen denn auch kirchensteuerpflichtig.

Juristische Personen, die selber religiöse oder kirchliche Zwecke verfolgen (z. B. Freikirchen), können gemäss einem Bundesgerichtsentscheid nicht verpflichtet werden, an andere Religionsgemeinschaften Kultus- oder Kirchensteuern zu entrichten.

2.3. Kirchensteuern im Kanton Glarus

In den Jahren 2014–2018 erhoben die Kirchgemeinden durchschnittlich 9,4 Millionen Franken Steuern pro Jahr. Davon entfielen rund 8 Millionen Franken (85 %) auf natürliche und 1,4 Millionen Franken (15 %) auf juristische Personen (s. nachfolgende Tabelle).

	<i>Römisch-Katholische Kirchgemeinden</i>	<i>Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinden</i>	<i>Total</i>
Natürliche Personen	3'635'000 Fr.	4'352'000 Fr.	7'987'000 Fr.
Juristische Personen	677'000 Fr.	748'000 Fr.	1'425'000 Fr.
<i>Total</i>	<i>4'312'000 Fr.</i>	<i>5'100'000 Fr.</i>	<i>9'412'000 Fr.</i>

Die Anteile der juristischen Personen an den gesamten Steuererträgen sind je nach Kirchgemeinde sehr unterschiedlich, da sie direkt von der Anzahl und Steuerkraft der im Gebiet einer Kirchgemeinde ansässigen Unternehmen abhängig sind. Ein Teil der Unterschiede wird jedoch durch die innerkirchlichen Finanzausgleiche vermindert. Die Kirchensteuern bilden die Haupteinnahmequelle der Kirchgemeinden. Mit ihnen haben sie ihre zahlreichen Aktivitäten zu finanzieren.

2.4. Bedeutung der Landeskirchen für die Gesellschaft

Die Kirchen erbringen einen wesentlichen Beitrag im sozialen Bereich. Sie tun dies selber durch direkte Leistungen oder durch finanzielle und strukturelle Unterstützung von sozialen Institutionen, durch Ausbildung und durch Bereitstellung von Infrastruktur. Zu erwähnen sind namentlich die Arbeit mit älteren Menschen (gesellige Anlässe gegen die Vereinsamung im Alter, Seelsorge, Palliativ- und Sterbebegleitung, Trauerarbeit nach dem Verlust eines Angehörigen), mit Familien (Frauen- und Müttervereine, Mittagstische, Spielgruppen, Erziehungsberatung), mit Jugendlichen (Jungwacht, Blauring, Pfadfinder, Jugendberatung und -begleitung, oft in enger Zusammenarbeit mit den Schulen), mit Fremden (Integration, Flüchtlingsbegleitung) und mit Menschen am Rande der Gesellschaft (Verein kirchliche Gassenarbeit, Sozialberatung, Begleitung von Strafgefangenen und Straftlassenen). Die Kirchen führen eine aktive Entwicklungszusammenarbeit und machen mit Werken wie «Fastenopfer» oder «Brot für alle» auf entwicklungspolitische Themen aufmerksam.

Die Kirchen sind Eigentümerinnen einer grossen Zahl von historisch, kulturgeschichtlich und architektonisch wertvollen Bauten. Die meisten Kirchgemeinden verfügen über eine oder mehrere Kirchen und Kapellen, die oft das Dorfbild prägen und unter Denkmalschutz stehen. Hinzu kommen historische Pfarrhäuser und Nebengebäude. Deren Unterhalt beansprucht regelmässig einen wesentlichen Teil der Kirchgemeindebudgets. Diesbezüglich besteht eine enge Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege. In den Kirchenarchiven von Pfarreien und Kirchgemeinden werden wertvolle geistliche Bücher, aber auch Pfarreiakten, Ehe- und Taufregister sowie Baudokumentationen zu Kirchen und Kapellen sicher verwahrt.

Ferner sorgen die Kirchen auch für den Erhalt, die Dokumentation und das Zugänglichmachen des Kirchenschatzes und von Gegenständen, welche die hiesige kulturelle Identität prägen (Wegkreuze, Gedenktafeln, Kreuzwege). In den meisten Kirchen werden historisch wertvolle Orgeln unterhalten und für den Orgelunterricht der Musikschulen zur Verfügung gestellt. Weiter stellen die Kirchgemeinden für das Gemeindeleben Infrastrukturen zur Verfügung. Vielerorts ist das Pfarreiheim oder Kirchgemeindezentrum Versammlungsort für die Vereine.

Die Kirchen stehen für Konzerte zur Verfügung. Die Kirchgemeinden unterstützen Ortsvereine (Chöre, Musikvereine, Jugendvereine) und fördern mit Pfarreivereinen das Dorfleben (Frauen- und Müttervereine, Kirchenchöre, Asylbegleitgruppen, Missionsvereine). Viele kulturelle Anlässe sind kirchlichen Ursprungs und werden von den Kirchen geführt. Soziale und kulturelle Leistungen kommen allen Einwohnerinnen und Einwohnern zugute. Dank der guten Zusammenarbeit von politischen Gemeinden und Kirchgemeinden werden die Gemeindehaushalte wesentlich entlastet.

Der Wegfall der Kirchensteuern von juristischen Personen würde dazu führen, dass der Kanton und die Gemeinden wohl einen Grossteil der mit den Einnahmen aus diesen Steuern finanzierten Tätigkeiten übernehmen müssten. Weil sie sich dabei im Gegensatz zu den kirchlichen Körperschaften kaum auf die ehrenamtliche Arbeit zahlreicher Mitarbeitenden stützen könnten, würde dies zu einer spürbaren Verteuerung der fraglichen Leistungen führen. Um die entsprechenden Leistungen auch künftig in ihrer Substanz zu erhalten, sind die kirchlichen Körperschaften auf mitgliederunabhängige Einnahmen angewiesen.

Wie viele Mittel die Landeskirchen für soziale oder kulturelle Tätigkeiten zugunsten der Allgemeinheit aufwenden, ist nicht exakt bezifferbar. Detaillierte Zahlen konnten aufgrund des dafür notwendigen grossen Aufwands und aus zeitlichen Gründen nicht erhoben werden. Die Landeskirchen schätzten den jährlichen Aufwand für nicht kultische Zwecke auf rund 2,2 Millionen Franken. Die folgende Auflistung gibt einen Einblick, für welche nicht kultischen Zwecke die Kirchgemeinden ihre Steuereinnahmen einsetzen:

- Gebäudeunterhalt: rund 1,3 Millionen Franken pro Jahr;
- Beiträge an Institutionen (z. B. ALO JOB Beratung, Schuldenberatung Glarnerland, Helppoint Glarus, Beratungs- und Therapiestelle Sonnenhügel, FRAMI Freiwilligenarbeit im Migrationsbereich): rund 150 000 Franken pro Jahr;
- Konzerte/Veranstaltungen im Kanton: rund 90 000 Franken pro Jahr;
- soziale Projekte im Kanton bzw. in der Schweiz: rund 65 000 Franken pro Jahr;
- Spenden Schweiz/Ausland (ohne christliche Werke): rund 63 000 Franken pro Jahr;
- diverse Ausgaben (z. B. Umgebungsarbeiten der Kirchen, Seniorenausflüge, Spielnachmittage, Mittagstische, Besuche von Menschen in Heimen, Jugendarbeit, unentgeltliche Raumbenützung für Vereine, Vorträge und Institutionen, Claro Weltladen, Orgelbenützung für Musikschule usw.): rund 520 000 Franken pro Jahr.

2.5. Situation in anderen Kantonen

Die Abschaffung der Kirchensteuern für juristische Personen war in der jüngeren Vergangenheit auch in anderen Kantonen ein Thema. So haben z. B. die Stimmberechtigten im Kanton Zürich im Mai 2014 die Volksinitiative «Weniger Steuern fürs Gewerbe» der Jungfreisinnigen mit 71,8 Prozent Nein-Stimmen deutlich abgelehnt. Auch die Bündner Stimmberechtigten waren gegen die Abschaffung der Kirchensteuer für Unternehmen. Sie lehnten im Februar 2014 die Volksinitiative «Weniger Steuern für das Gewerbe» der Jungfreisinnigen mit 73,6 Prozent Nein-Stimmen ab. Das Anliegen fand in Graubünden ausserhalb der Jungpartei keine Unterstützung. Selbst die FDP als Mutterpartei, der Gewerbeverband sowie die Handelskammer und der Arbeitgeberverband lehnten die Initiative klar ab, ebenso wie alle weiteren Parteien, das Kantonsparlament und die Regierung. In Nidwalden wurde eine Initiative im November 2013 vom Landrat abgelehnt und danach vom befürwortenden Komitee zurückgezogen. Dasselbe erfolgte im Kanton Thurgau im 2014. Eine deutliche Ablehnung in den Parlamenten ergab sich auch in den Kantonen Zug (2005), Bern (2007), Freiburg (2012) und Luzern (2014).

Aufgrund der vermehrt auftretenden Kritik an der Kirchensteuerpflicht juristischer Personen haben sich die Kantone Luzern und Zürich im Rahmen von umfassenden Verfassungs- bzw. Kirchengesetzrevisionen in den letzten Jahren jedoch dazu entschlossen, eine entsprechende Zweckbindung einzuführen. Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen sind demnach dazu verpflichtet, die Steuererträge, die von den juristischen Personen generiert werden, nicht für kultische, sondern ausschliesslich für bestimmte, der Allgemeinheit dienende Zwecke und Aufgaben zu verwenden.

2.6. Vorschlag des Regierungsrates

Der Regierungsrat anerkannte, dass die Erhebung der Kirchensteuer bei juristischen Personen – insbesondere bei solchen, die Anders- oder Nichtgläubigen gehören – von diesen als ungerechtfertigt angesehen werden kann. Dies dürfte insbesondere dann der Fall sein, wenn die entsprechenden Mittel für kultische Zwecke wie Gottesdienste, Taufen oder Hochzeiten und nicht für soziale oder kulturelle Tätigkeiten zugunsten der Allgemeinheit verwendet werden.

Der Regierungsrat stellte dem Memorialsantrag deshalb einen Gegenvorschlag gegenüber, welcher – anstelle der Abschaffung – lediglich eine negative Zweckbindung der Kirchensteuern von juristischen Personen vorsah. Dieser besagte, dass die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen nicht für kultische Zwecke verwendet werden dürfen. Sie sollten zwingend für Tätigkeiten von gesamtgesellschaftlichem Nutzen wie Bildung, Soziales, Kultur oder dergleichen verwendet werden. Der Nachweis der Einhaltung dieser negativen Zweckbindung hätte jeweils im Rahmen der Jahresberichte bzw. Jahresrechnungen der Landeskirchen zu erfolgen. Berücksichtigt würde damit zum einen, dass ein wesentlicher Teil der kirchlich-körperschaftlichen Tätigkeiten einen gesellschaftlichen Nutzen hat, der auch den juristischen Personen zugutekommt. Berücksichtigt würde zum anderen aber auch, dass sich die juristischen Personen nicht auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen können und daher auch nicht verpflichtet werden sollen, an die Finanzierung kultischer Tätigkeiten beizutragen. Mit der rein negativ definierten Zweckbindung würde schliesslich auch der demokratisch-föderalistischen Struktur der kirchlichen Körperschaften Rechnung getragen und ihre Autonomie gewahrt.

Der Gegenvorschlag des Regierungsrates fand in der parlamentarischen Debatte schlussendlich jedoch keine Zustimmung (s. dazu Ziff. 3).

2.7. Vernehmlassung

Für den Memorialsantrag sprach sich in der Vernehmlassung neben den antragstellenden Jungfreisinnigen des Kantons Glarus einzig eine weitere Jungpartei aus. Neben den im Memorialsantrag aufgeführten Argu-

menten betonten sie, dass der Wegfall der Kirchensteuern von juristischen Personen finanziell vertretbar sei und anderweitig kompensiert werden könne oder dann zu einer Einschränkung des Angebots führen müsse.

Sieben Vernehmlassungsteilnehmer, darunter die Gemeinden, erachteten den Memorialsantrag zwar als ökonomisch und juristisch legitim, sprachen sich aber für den Gegenvorschlag des Regierungsrates aus. Wichtigstes Argument war dabei, dass die Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen durch eine Erhöhung der Steuern für natürliche Personen oder Einschränkungen im Leistungsangebot kompensiert werden müsse. Zudem hätten die juristischen Personen in den vergangenen Jahren bereits ausreichend von Steuersenkungen profitiert und die Kirchgemeinden müssten bereits Steuerausfälle im Zusammenhang mit der Änderung des Steuerrechts durch die Landsgemeinde 2019 verkraften.

Für die Beibehaltung des Status quo sprachen sich die Landeskirchen und zwei Parteien aus.

2.8. Finanzielle Auswirkungen

Da gemäss dem Resultat der parlamentarischen Debatte (s. Ziff. 3) beim Status quo verblieben werden soll, ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen. Im Durchschnitt der Jahre 2014–2018 hat die Evangelisch-Reformierte Landeskirche pro Steuerjahr total rund 5,1 Millionen Franken an Kirchensteuern eingenommen, wovon rund 750 000 Franken auf die juristischen Personen entfallen. Bei der Römisch-Katholischen Landeskirche beträgt das Total rund 4,3 Millionen Franken mit einem Anteil der juristischen Personen von rund 675 000 Franken. Die Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen hätte selbstredend den Wegfall dieser Einnahmen bei den Kirchgemeinden zur Folge.

3. Beratung der Vorlage im Landrat

3.1. Landrätliche Kommission

Die landrätliche Kommission Finanzen und Steuern unter dem Präsidium von Landrat Luca Rimini, Oberurnen, befasste sich mit der Vorlage. Eintreten auf diese war unbestritten.

Die Kommission befasste sich in der Detailberatung mit zwei Themen intensiv – mit der Einführung der Online-Steuererklärung und mit dem Memorialsantrag «Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen».

3.1.1. Einführung Online-Steuererklärung

Die Kommission diskutierte intensiv den Nutzen der Online-Steuererklärung bzw. die Frage, ob die Verwaltung damit Kosten sparen kann und welcher Gegenwert den wiederkehrenden Ausgaben von 250 000 Franken pro Jahr gegenübersteht. Es wurde betont, dass die Online-Steuererklärung für sich genommen keinen finanziellen Nutzen und nur marginale Effizienzgewinne für den Kanton mit sich bringen wird. Vorteile würden sich vor allem für die steuerpflichtigen natürlichen Personen ergeben. Für sie sei die Einreichung der Steuererklärung effizienter und moderner. Das Programm werde wesentlich nutzerfreundlicher daherkommen und den Steuerzahler optimal durch den Einreichungsprozess führen. Man könne davon ausgehen, dass die Qualität der eingereichten Steuerklärungen steige.

Die Kommission stand einstimmig hinter der Einführung der Online-Steuererklärung und gewichtete den Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger höher als die Kosten. Auch diese hätten ein Anrecht darauf, von der Digitalisierung profitieren zu können.

3.1.2. Übrige Änderungen

Die Änderungen zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die Revision der Quellensteuer des Erwerbseinkommens haben in der Kommission zu keinen grösseren Diskussionen geführt. Lediglich über die finanziellen Auswirkungen wurde lange debattiert. Die Kommission konnte den durch die Änderungen entstehenden Mehraufwand jedoch nachvollziehen. Man rechne mit zusätzlich 1800 ordentlich besteuerten Personen, was einer Zunahme um rund 10 Prozent entspricht. Dadurch steige auch der Aufwand bei der Steuerverwaltung.

Die Anpassungen beim Verfahrensrecht waren in der Kommission – wie bereits in der Vernehmlassung – unbestritten. Es handle sich lediglich um Anpassungen an übergeordnetes Recht.

Die landrätliche Kommission beantragte dem Landrat, der Änderung des Steuergesetzes mit einer redaktionellen Änderung zuzustimmen.

3.1.3. Memorialsantrag «Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen»

Der Memorialsantrag sieht eine vollständige Abschaffung der Kirchensteuerpflicht für juristische Personen vor. Dessen Umsetzung hätte für die Landeskirchen Mindereinnahmen von rund 1,4 Millionen Franken pro Jahr zur Folge. Die Argumentation, wonach natürliche Personen im Gegensatz zu juristischen Personen frei entscheiden können, ob sie Mitglied in einer Landeskirche sein möchten, war für die Kommission mit Blick auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit zwar nachvollziehbar. Diese gewichtete den Nutzen der Leistungserbringung durch die Landeskirchen aber höher. Zudem wurde auf die von der Landsgemeinde 2019

beschlossenen Steuersenkungen verwiesen; die Unternehmen könnten bereits von einer markanten Entlastung profitieren. Bei einem gänzlichen Wegfall dieser Steuern sei davon auszugehen, dass die natürlichen Personen künftig stärker beansprucht und eventuell Leistungen gekürzt werden. Gewisse Leistungen müssten dann vermehrt durch den Kanton und die Gemeinden erbracht werden. Einen Antrag, der eine fakultative Kirchensteuer für juristische Personen vorsah, lehnte die Kommission mit den gleichen Gründen ab.

In der Folge diskutierte die Kommission vor allem über den Status quo bzw. den regierungsrätlichen Gegenvorschlag. Die Kommissionsmehrheit war der Auffassung, dass eine Änderung der Gesetzgebung zum heutigen Zeitpunkt sinnvoll sei. Der Gegenvorschlag gehe teilweise auf das Anliegen der Memorialsantragsteller ein, indem die Kirchensteuern der juristischen Personen nur für nicht kultische Zwecke verwendet werden dürfen. Mit dieser Variante würden die Landeskirchen stärker in die Pflicht genommen, indem sie die Verwendung der Steuern deklarieren müssten. Dies schaffe Transparenz. Die Befürworter des Status quo kritisierten diesen Mehraufwand für die Landeskirchen und erachteten diesen als unnötig. Die Kommissionsmehrheit stand jedoch hinter dem Gegenvorschlag und betrachtete diesen als sinnvolle Alternative zum Memorialsantrag. Der Mehraufwand sei durch die Landeskirchen problemlos zu bewältigen. Die Kirchen würden gestärkt. Gegen mehr Transparenz in Bezug auf die Verwendung öffentlicher Mittel könne man nicht sein.

Die vorberatende Kommission beantragte daher dem Landrat, den Memorialsantrag abzulehnen und dem Gegenvorschlag des Regierungsrates zuzustimmen.

3.2. Landrat

Auch im Landrat war Eintreten auf die Vorlage unbestritten. Wie bereits in der Kommission gaben die Einführung der Online-Steuererklärung und der Umgang mit dem Memorialsantrag zu intensiven Diskussionen Anlass.

3.2.1. Online-Steuererklärung

Im Landrat wurde ein Streichungsantrag zu Artikel 148a, mit dem die Online-Steuererklärung eingeführt werden soll, gestellt. Einer echten Digitalisierung, die auch tatsächlich einen Nutzen bzw. einen Effizienzgewinn bringe, verschliesse man sich nicht. Das sei bei der Online-Steuererklärung jedoch nicht der Fall. Sie bringe gemäss den Aussagen der Fachspezialisten keine wesentliche Arbeitserleichterung für die Steuerverwaltung. Die ins Feld geführten Vorteile einer Online-Lösung seien bereits mit der Software Glarotax realisiert. Kein einziger von ihnen rechtfertige die jährlich wiederkehrenden Kosten von rund 250 000 Franken. Man warte besser, bis es eine günstigere Lösung gebe. Rund zwei Drittel der Steuerpflichtigen würden ihre Steuerklärung schon heute elektronisch erfassen. Sie würden dabei durch den Prozess geführt. Es gebe somit auch keinen zusätzlichen Nutzen in Bezug auf die Erfassung oder die Nutzerführung. Der einzige wirkliche Vorteil der Online-Steuerklärung bestehe im Wegfall der Medienbrüche.

Dem wurde entgegengehalten, dass die Kunden, nämlich die Steuerpflichtigen, die Möglichkeit der elektronischen Einreichung der Steuerklärung wünschten. Ein Unternehmen richte sich auch auf die Kundenbedürfnisse aus. Die Steuerpflichtigen könnten aus der Online-Steuerklärung einen Nutzen ziehen; das seien immerhin 26 000 Personen. Diesen sei es nicht egal, ob sie nur noch eine Taste drücken oder ob sie die Steuerklärung noch ausdrucken, Belege kopieren, einpacken und versenden müssten. Die Erfassung werde für die Steuerpflichtigen einfacher, sie könnten von einer Automatisierung profitieren. Für sie ergäben sich Einsparungen. Auch die Vernehmlassung sei klar und eindeutig; die Einführung der Online-Steuerklärung werde von allen Seiten begrüsst.

Die Lösung sei ausgereift. Die Verwaltung werde eine Effizienzsteigerung verzeichnen, nur zeige sich das nicht sofort in den Zahlen. So könne etwa auf das Scanning der eingegangenen Steuerklärungen verzichtet werden. Die Technik werde sich zudem weiterentwickeln. Die Online-Steuerklärung sei nur ein erster Schritt. Die Vision hinter dem Vorhaben sei, dank guter Datenqualität künftig eine teilautomatisierte Veranlagung zu ermöglichen.

Es sei unbestritten, dass 250 000 Franken pro Jahr viel Geld ist. Ebenfalls unbestritten sei jedoch, dass es sich hier um eine Dienstleistung zugunsten der Bürger handle. Die Online-Steuerklärung sei die Zukunft. In fünf bis zehn Jahren würden alle Kantone die Möglichkeit bieten, die Steuerklärung online einzureichen. Der Kanton Glarus sei hier kein Vorreiter. Obwalden sei der erste Kanton gewesen. Dieser sei vergleichbar mit Glarus. Die Online-Steuerklärung zeitige in Obwalden grosse Erfolge. 90 Prozent der Steuerpflichtigen würden dort das Online-Tool nutzen. Auch andere Kantone würden an der Einführung arbeiten. Bei einer Ablehnung des Vorhabens signalisiere der Landrat, dass die Bürger der Politik bei einem Budget von rund 350 Millionen Franken nicht einmal 250 000 Franken wert seien. Der Streichungsantrag wurde in der Folge mit klarer Mehrheit abgelehnt.

3.2.2. Übrige Änderungen

Die übrigen Änderungen des Steuergesetzes gaben im Hinblick auf die Landsgemeinde zu keinen Diskussionen Anlass. Die Frage der personellen Mehrkosten durch die Änderung bei den Quellensteuern wurde im Landrat diskutiert. Der Mehraufwand wurde letztlich mit einer Berichtserstattungsaufgabe bewilligt. Dieser bildet nicht Bestandteil dieser Landsgemeindevorlage.

3.2.3. Memorialsantrag «Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen»

Der Antrag von Regierungsrat und Kommission, die Kirchensteuerpflicht für juristische Personen zu belassen, sie aber mit einer negativen Zweckbindung zu versehen, stand im Gegenwind.

In der Debatte wurde vorerst eine weitere Variante vorgeschlagen: Kirchensteuern für juristische Personen seien freiwillig auszugestalten. Firmen sollten frei entscheiden können, ob sie die Kirchensteuern bezahlen wollen oder nicht. Es gehe dabei nicht darum, Steuern zu senken, sondern um eine konsequente Trennung von Kirche und Staat. Dem wurde entgegengehalten, dass bei einer freiwilligen Lösung den Kirchen bald die Mittel fehlten, um ihre wichtigen gesellschaftlichen Aufgaben wahrzunehmen. Es sei zu erwarten, dass die meisten Unternehmen nicht freiwillig Steuern zahlen würden.

Mit dem Gegenvorschlag des Regierungsrates ändere sich faktisch nichts, ausser dass bei den Landeskirchen mehr administrativer Aufwand verursacht werde. Deshalb solle man bei der bisherigen Lösung bleiben. Die Steuern für juristische Personen seien nach den Steuersenkungen durch die Landsgemeinde 2019 auf einem guten Niveau, weitere Senkungen seien nicht notwendig. Es gehe zudem auch darum, die christlichen Werte hochzuhalten und die Landeskirchen nicht in eine schwierige Situation zu bringen. Moniert wurde, dass der Regierungsrat einen Gegenvorschlag unterbreitete, anstatt den Landrat und die Landsgemeinde über eine einfache Grundsatzfrage abstimmen zu lassen. Der Gegenvorschlag der Regierung verkompliziere die Diskussion unnötig.

Für den Gegenvorschlag zum Memorialsantrag setzten sich der Kommissionspräsident und der Regierungsrat ein. Der Gegenvorschlag trage dazu bei, die Finanzierung der gesellschaftlichen Aufgaben der Kirchen zu sichern. Die Kirchen seien im hiesigen Staatskirchensystem Teil des Staates mit besonderen Rechten und Pflichten. Es sei rechtens, dass Firmen wie Private zur Mitfinanzierung herangezogen werden könnten. Die gesellschaftliche Verantwortung, die sie wahrnehmen, sei akzeptiert. Bei tieferen Einnahmen, welche auch bei einer fakultativen Lösung die Folge seien, könnten sie ihre Projekte aber nicht mehr finanzieren. Der Gegenvorschlag sei kein bürokratisches Monster, sondern geeignet, die Kirchensteuern juristischer Personen zu retten. Indem die Landeskirchen die kultische und die soziale Verwendung der Steuern trennen und ausweisen, würden sie mehr Transparenz schaffen. Dies sei aufgrund der Verwendung öffentlicher Mittel angezeigt.

Bei der Bereinigung unterlag der Antrag auf fakultative Steuern vorerst klar. In erster Lesung unterstützte der Landrat noch den Gegenvorschlag von Regierungsrat und Kommission und lehnte den Memorialsantrag ab. In zweiter Lesung obsiegte dann jedoch knapp die vollständige Ablehnung des Memorialsantrags über den regierungsrätlichen Gegenvorschlag.

3.2.4. Antrag an die Landsgemeinde

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Änderung des Steuergesetzes ohne Änderung bei der Kirchensteuerpflicht für juristische Personen und mit einer redaktionellen Anpassung zuzustimmen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde weiter, den Memorialsantrag «Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen» abzulehnen.

4. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde,

1. den Memorialsantrag «Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen» abzulehnen; und
2. nachstehender Gesetzesänderung zuzustimmen:

Änderung des Steuergesetzes

(Vom)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2020)

I.

GS VI C/1/1, Steuergesetz (StG) vom 7. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2020),
wird wie folgt geändert:

Art. 86 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)*Der Quellensteuer unterworfenen Arbeitnehmer (Sachüberschrift geändert)*

¹ Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, die in der Schweiz jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit einer Quellensteuer. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 35a unterstehen.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

Art. 87 Abs. 2 (geändert)

² Steuerbar sind:

1. *(neu)* die Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit nach Artikel 86 Absatz 1, die Nebeneinkünfte wie geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung nach Artikel 17 Absatz 1a;
2. *(neu)* die Ersatzeinkünfte; und
3. *(neu)* die Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).

Art. 88 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)*Quellensteuerabzug (Sachüberschrift geändert)*

¹ Die kantonale Steuerverwaltung berechnet die Höhe des Quellensteuerabzugs auf der Grundlage der für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuertarife. Die Tarife unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Im ganzen Kanton gelten die gleichen Tarife.

⁴ Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Berufskosten (Art. 26) und Versicherungsprämien (Art. 31 Abs. 1 Ziff. 4, 6 und 7) sowie Abzüge für Familienlasten (Art. 33) berücksichtigt.

⁵ Der Quellensteuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen (Art. 7 Abs. 1) Rechnung tragen und die Pauschalen und Abzüge nach Absatz 1 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (Art. 31 Abs. 2) berücksichtigen.

⁶ Die Eidgenössische Steuerverwaltung legt zusammen mit den Kantonen einheitlich fest, wie insbesondere der 13. Monatslohn, Gratifikationen, unregelmässige Beschäftigung, Stundenlöhner, Teilzeit- oder Nebenerwerb sowie Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 AHVG und welche satzbestimmenden Elemente zu berücksichtigen sind. Weiter regelt sie, wie bei Tarifwechsel, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen, sowie Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung zu verfahren ist.

Art. 89

Aufgehoben.

Art. 90

Aufgehoben.

Art. 91 Abs. 2 (geändert), Abs. 3a (neu), Abs. 4 (geändert)

² Der Quellensteuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem anderen Kanton steuerpflichtig ist.

^{3a} Handelt es sich beim Schuldner gemäss Artikel 91 Absatz 3 um eine juristische Person, so haften subsidiär die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Geschäftsführung oder Liquidation befassten Personen solidarisch. Sind mehrere Personen für den gleichen Schaden verantwortlich, so haften sie für den ganzen Schaden solidarisch.

⁴ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision von 1–2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags; der Regierungsrat setzt die Bezugsprovision fest. Für Kapitaleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitaleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde. Kommt der Schuldner der steuerbaren Leistungen seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Steuerbehörde die Bezugsprovision herabsetzen oder ausschliessen.

Art. 92 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung (Sachüberschrift geändert)

¹ Personen, die nach Artikel 86 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn:

1. (neu) ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr einen durch das Eidgenössische Finanzdepartement bestimmten Betrag erreicht oder übersteigt; oder
2. (neu) sie über Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen.

² Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Absatz 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

³ Personen mit Einkünften nach Absatz 1 Ziffer 2 müssen das Formular für die Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der kantonalen Steuerverwaltung verlangen.

⁴ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.

⁵ Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

Art. 92a (neu)

Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag

¹ Personen, die nach Artikel 86 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach Artikel 89 Absatz 1 erfüllen, werden auf Antrag hin nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.

² Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

³ Der Antrag muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, welche die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung.

⁴ Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

⁵ Artikel 92 Absätze 4 und 5 sind anwendbar.

Titel nach Art. 92a (geändert)

1.4.2. Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz

Art. 93 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Der Quellensteuer unterworfenen Arbeitnehmer (Sachüberschrift geändert)

¹ Im Ausland wohnhafte Grenzgänger, Wochenaufenthalter, Kurzaufenthalter oder sonstige Arbeitnehmer unterliegen für ihr im Kanton erzielt Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit der Quellensteuer nach den Artikeln 87 und 88. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 35a unterstehen.

² Ebenfalls der Quellensteuer nach den Artikeln 87 und 88 unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

Art. 93a (neu)**Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 AHVG**

¹ Empfänger von Leistungen gemäss Artikel 18 Absatz 3 AHVG, die keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben, unterliegen für diese Leistungen der Quellensteuer.

Art. 94 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Im Ausland wohnhafte Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker und Artisten, sowie Sportler und Referenten sind für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler, Sportler oder Referenten selber, sondern einem Dritten zufließen, der seine Tätigkeit organisiert hat.

³ Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. Diese betragen:

1. (neu) 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Künstlern;
2. (neu) 20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Sportlern sowie Referenten.

⁴ Aufgehoben.

Art. 95 Abs. 1 (geändert)

¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig. Leitende Angestellte sind für ihre Einkünfte im vorstehend beschriebenen Sinne steuerpflichtig, soweit ein Doppelbesteuerungsabkommen deren Einkünfte der Schweiz zur Besteuerung zuweist. Dies gilt auch, wenn diese Vergütungen einem Dritten zufließen.

Art. 99

Aufgehoben.

Art. 99a (neu)**Abgegoltene Steuer**

¹ Die Quellensteuer tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

Art. 99b (neu)**Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag**

¹ Personen, die nach Artikel 93 der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:

1. der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist;
2. ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist; oder
3. eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.

² Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

³ Das Eidgenössische Finanzdepartement präzisiert die Voraussetzungen nach Absatz 1 und regelt das Verfahren.

Art. 99c (neu)**Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen**

¹ Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, können die zuständigen kantonalen Steuerbehörden von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person verlangen.

² Das Eidgenössische Finanzdepartement legt die Voraussetzungen fest.

Titel nach Art. 102 (geändert)**1.4.3. Örtliche Zuständigkeit und interkantonaies Verhältnis****Art. 104a (neu)****Örtliche Zuständigkeit**

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung berechnet und erhebt die Quellensteuer wie folgt:

1. für Arbeitnehmer nach Artikel 86: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Arbeitnehmer bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat;
2. für Personen nach Artikel 93 und den Artikeln 95–98 nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Schuldner der steuerbaren Leistung bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt oder seinen Sitz oder die Verwaltung hat; wird die steuerbare Leistung von einer Betriebsstätte in einem anderen Kanton oder von der Betriebsstätte eines Unternehmens ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz ausgerichtet, so richten sich die Berechnung und die Erhebung der Quellensteuer nach dem Recht des Kantons, in dem die Betriebsstätte liegt;
3. für Personen nach Artikel 94: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Künstler, Sportler oder Referent seine Tätigkeit ausübt.

² Ist der Arbeitnehmer nach Artikel 93 Wochenaufenthalter, so gilt Absatz 1 Ziffer 1 sinngemäss.

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung überweist die Quellensteuer an den nach Absatz 1 zuständigen Kanton.

⁴ Für die nachträgliche ordentliche Veranlagung ist zuständig:

1. für Arbeitnehmer nach Absatz 1 Ziffer 1: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte;
2. für Personen nach Absatz 1 Ziffer 2: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht erwerbstätig war;
3. für Arbeitnehmer nach Absatz 2: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht Wochenaufenthalt hatte.

⁵ Der nach Absatz 4 zuständige Kanton hat Anspruch auf allfällige im Kalenderjahr an andere Kantone überwiesene Quellensteuerbeträge. Zu viel bezogene Steuern werden dem Arbeitnehmer zurückerstattet, zu wenig bezogene Steuern nachgefordert.

Art. 138 Abs. 2 (geändert)

² Sie unterschreiben die Steuererklärung in Papierform gemeinsam. Ist die Steuererklärung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, so wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen.

Art. 143

Aufgehoben.

Art. 148 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Bekanntgabe und, soweit der Veranlagungsbehörde die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung bekannt ist, durch Zustellung einer Mitteilung aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen.

² Der Steuerpflichtige muss die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen und zusammen mit den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einreichen.

Art. 148a (neu)**Steuererklärung in elektronischer Form oder in Papierform**

¹ Die Steuererklärung kann in elektronischer Form oder in Papierform eingereicht werden.

² Der Regierungsrat legt die Einzelheiten für die elektronische Einreichung der Steuererklärung und den elektronischen Versand von Dokumenten fest.

³ Die Steuererklärung in Papierform kann von den Steuerpflichtigen bei der Steuerverwaltung bezogen werden.

⁴ Die steuerpflichtige Person muss die in Papierform eingereichte Steuererklärung persönlich unterschreiben.

Art. 150a (neu)

Notwendige Vertretung

¹ Die Steuerbehörden können von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass sie einen Vertreter in der Schweiz bezeichnen.

Art. 158a (neu)

Notwendige Vertretung

¹ Die Steuerbehörden können von einer steuerpflichtigen Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass sie einen Vertreter in der Schweiz bezeichnen.

² Personen, die nach Artikel 99a eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert die Zustelladresse während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, so gewährt die zuständige Behörde der steuerpflichtigen Person eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern auf dem Erwerbseinkommen.

³ Die Berechnung der Fristen richtet sich nach den Bestimmungen über die direkte Bundessteuer.

Art. 159 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Verfügung (Sachüberschrift geändert)

¹ Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn sie:

1. (neu) mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach Artikel 91 oder 101 nicht einverstanden ist; oder
2. (neu) die Bescheinigung nach Artikel 91 oder 101 vom Arbeitgeber nicht erhalten hat.

² Der Schuldner der steuerbaren Leistung kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

³ Er bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid verpflichtet, die Quellensteuer zu erheben.

Art. 160 Abs. 3 (neu)

³ Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden, wenn die ausbezahlte steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt wurde und ein Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.

Art. 216 Abs. 3 (geändert)

³ Das Unterzeichnen der Steuererklärung und die elektronische Einreichung vermag für sich allein bezüglich der Faktoren des andern Ehegatten keine Mitwirkung im Sinne von Artikel 213 Absatz 1 zu begründen.

Art. 226 Abs. 3 (neu)

³ Die Vorschriften über die Verfahrensgrundsätze, das Veranlagungs- und das Beschwerdeverfahren gelten sinngemäss.

Titel nach Art. 227

3.2.2. (aufgehoben)

Art. 228
Aufgehoben.

Art. 229
Aufgehoben.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.